



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 2010

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21222	27. 1. 2010	Neubekanntmachung der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	118
2370	28. 1. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)	128
2375	28. 1. 2010	Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)	132
924	3. 2. 2010	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen Verkehr, des Innenministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen	134

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Finanzministerium		
16. 2. 2010	Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2010.	135
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
29. 1. 2010	Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2009.	135

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie		
11. 2. 2010	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 Landesplanungsgesetz NRW über die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung –	135
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR		
15. 12. 2009	Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2008 und Entlastung des Vorstandsvorstehers.	137
23. 2. 2010	Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR	154

I.

21222

**Neubekanntmachung
der Satzung des Versorgungswerkes der Psycho-
therapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Vom 27. Januar 2010**

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (PTV) in der seit dem 1. September 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

1. die Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (PTV) vom 28. September 2003 (Einhefter für NRW im Psychotherapeutenjournal 4/2003 vom 20. Dezember 2003, S. 1), genehmigt durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Oktober 2003,
2. die Erste Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2005 (Psychotherapeutenjournal 3/2005, S. 292), genehmigt durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. Mai 2005,
3. die Zweite Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2006 (Einhefter für Nordrhein-Westfalen im Psychotherapeutenjournal 3/2007 vom 21. September 2007, S. 4), genehmigt durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Februar 2007,
4. die Dritte Satzungsänderung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2008 (Einhefter für Nordrhein-Westfalen im Psychotherapeutenjournal 3/2008 vom 19. September 2008, S. 8), genehmigt durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2008,
5. die 4. Satzungsänderung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2008 (veröffentlicht auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.ptv-nrw.de> unter Rechtsgrundlagen – Satzung am 29. Dezember 2008), genehmigt durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Dezember 2008,
6. die 5. Satzungsänderung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2009 (veröffentlicht auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.ptv-nrw.de> unter Rechtsgrundlagen – Satzung am 11. November 2009), genehmigt durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. Oktober 2009.

Düsseldorf, den 27. Januar 2010

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen

gez.
Karl-Wilhelm H o f m a n n

Die Präsidentin der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen

gez.
Monika K o n i t z e r

**I.
Organisation**

**§ 1
Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben**

(1) Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (Versorgungswerk) ist eine Einrichtung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, für die Angehörigen der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen und ihre Familienmitglieder gemäß den Bestimmungen des § 6 a des Heilberufsgesetzes Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

**§ 2
Organe**

Die Organe des Versorgungswerkes sind:

1. Die Kammerversammlung
2. Die Vertreterversammlung
3. Der Verwaltungsrat.

**§ 3
Kammerversammlung**

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer entscheidet über:

1. die Beschlussfassung über die Auflösung des Versorgungswerkes mit 4/5 Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung und die im Zuge der Abwicklung notwendigen Maßnahmen,
2. die Wahl von Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern der Vertreterversammlung für den Bereich der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen,
3. die Übernahme der Verwaltung des Versorgungswerkes durch eine andere Institution sowie die Übernahme der Verwaltung durch andere Versorgungswerke,
4. sonstige in dieser Satzung der Kammerversammlung zugewiesene Angelegenheiten.

**§ 3 a
Vertreterversammlung**

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus bis zu 15 Mitgliedern sowie einer gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern, die Mitglied im Versorgungswerk sein müssen. Die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren (Wahlperiode) gewählt und bleiben bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Vertreterversammlung im Amt. Wählt die Vertreterversammlung eines ihrer Mitglieder in den Verwaltungsrat, scheidet es mit der Annahme der Wahl zum Verwaltungsrat aus der Vertreterversammlung aus, und es rückt das Ersatzmitglied in die Vertreterversammlung nach, das bei der Wahl zur Vertreterversammlung die meisten Stimmen erhalten hat. Sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer eines anderen Bundeslandes über einen Staatsvertrag Mitglied des Versorgungswerkes, entsendet jede Psychotherapeutenkammer 5 Mitglieder in die Vertreterversammlung. Besteht kein Staatsvertrag mit einem anderen Bundesland, entsendet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen 10 Mitglieder in die Vertreterversammlung. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

(2) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide sollen unterschiedlichen Kammern angehören. Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Der Verwaltungsrat sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.

(4) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle des Abs. 5 Nr. 5 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Die Vertreterversammlung beschließt über:

1. die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes,

2. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 3. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen, insbesondere über die Verwendung des Überschusses,
 4. die Entlastung des Verwaltungsrates,
 5. die Wahl und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern,
 6. die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertreterversammlung und des Verwaltungsrates,
 7. sonstige in dieser Satzung der Vertreterversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (6) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Abs. 5 Nr. 1 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens 3 dem Versorgungswerk angehören müssen und in dem jede beteiligte Kammer vertreten sein soll. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verwaltungsrat bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Verwaltungsrates im Amt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Der Verwaltungsrat kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, es sei denn, zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Geschäftsführung widersprechen dem schriftlich. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.
- (6) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.
- (7) Ein Verwaltungsratsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.
- (8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsrates wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorsitz, Vertretung

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Mitglied der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide müssen dem Versorgungswerk angehören. Sie oder er leitet den Verwaltungsrat und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er kann zur Durchführung sämtlicher Geschäfte des Versorgungswerkes Vollmachten erteilen.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Versorgungswerkes. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Kammerversammlung oder der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit der Geschäftsführung gehören. Der Verwaltungsrat kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt neben den in dieser Satzung gesondert aufgeführten Angelegenheiten über:

1. Vorschläge für die Kammerversammlung zur Satzungsänderung sowie zur Verwendung des Überschusses,
 2. Bestellung des Abschlussprüfers und des Versicherungsmathematikers,
 3. die Grundsätze der Vermögensanlage,
 4. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
 5. die Bewilligung und Ablehnung von Versorgungsleistungen,
 6. die Bildung von Arbeitskreisen für besondere Aufgaben,
 7. Widersprüche der Mitglieder.
- (4) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, jährlich, spätestens neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und Prüfungsbericht der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Verwaltungsrat bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie oder er wird auf Beschluss des Verwaltungsrates von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestellt. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entscheidet der Verwaltungsrat.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Pflichtmitgliedschaft

Mitglied des Versorgungswerks ist:

1. wer am 1.1.2004 Mitglied der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen war oder
2. wer nach dem 1.1.2004 Mitglied der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk setzt die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut voraus.

§ 9 Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht in dem Versorgungswerk vollständig oder teilweise befreit, wer
1. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat oder
 2. eine Befreiung von der Mitgliedschaft oder eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zu dieser Befreiung geführt hat, noch besteht.
 3. ohne selbstständig tätig zu sein pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung ist.
 4. aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eines anderen Berufsstandes ist und seine Mitgliedschaft aufrechterhält.

5. aufgrund seiner angestellten oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) entrichtet.

(2) Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

(3) Bei vollständiger Beitragsbefreiung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach einem Ruhen wieder aufleben, werden wie Mitglieder behandelt, deren Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt erstmalig beginnt, mit allen sich daraus nach dieser Satzung ergebenden Folgen.

§ 10 Aufhebung der Befreiung

Wer nach § 42 Abs. 1 von der Beitragspflicht befreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres beantragen, dass die Befreiung ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein Gutachten eines Vertrauensarztes des Versorgungswerkes beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der Gesundheitszustand der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anlass zu Bedenken gibt. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat. Er kann auf Kosten des Versorgungswerkes weitere Gutachten einholen.

§ 11 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet

1. mit dem Tode des Mitglieds,
2. wenn das Mitglied nicht mehr der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen angehört, sofern es nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Versorgungswerkes bezieht.

(2) Wessen Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 2 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 32 Abs. 1 rechtskräftig erfolgt ist oder solange eine Mitgliedschaft in einem anderen Psychotherapeutenversorgungswerk im Bundesgebiet besteht.

(3) Eine Mitgliedschaft nach Abs. 2 kann vom Mitglied durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden.

(4) Eine Mitgliedschaft nach Abs. 3 kann vom Versorgungswerk mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsersten für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied mit mehr als drei Beiträgen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn alle fälligen Beiträge und Nebenforderungen bei Ablauf der Frist gem. Satz 1 gezahlt sind.

§ 12 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

Ein Mitglied der Psychotherapeutenkammer, das berufsunfähig (§ 16 Abs. 1 Nr. 1) ist, wird nicht Mitglied des Versorgungswerkes. Es ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungswerk.

III. Leistungen

§ 13 Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Erstattung oder Übertragung von Beiträgen,
5. Kapitalabfindung.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Das Versorgungswerk kann Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß § 19 gewähren.

(3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die keinen Antrag nach § 32 Abs.1 und Abs. 2 gestellt haben.

(4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.

§ 14 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Versorgungswerkes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat sich auf Verlangen des Versorgungswerkes ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, ist gehalten sich auf Verlangen des Versorgungswerkes einer Heilbehandlung zu unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindert wird.

(4) Die Obliegenheiten nach den Abs. 2 und 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. das Versorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder des sonstigen Leistungsberechtigten die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(6) Wer einem Verlangen des Versorgungswerkes nach den Abs. 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang.

(7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Abs. 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.

(8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(9) Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 16, 17, 22 und 23 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Versorgungswerk Leistungen zu gewähren hat, an das Versorgungswerk abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerkes auf, so wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 15, 16, 21 und 22 insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 15
Altersrente**

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat. Die Regelaltersgrenze wird beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 ab dem 1.1.2012 bis 2029 schrittweise nach Maßgabe nachstehender Tabelle von 65 auf 67 angehoben.

Jahrgang	Rentenbeginnalter	
	Jahr	Monat
bis 1946	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
1964	67	0

(2) Auf Antrag wird die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensalters, jedoch maximal um 60 Monate, ausgehend von der Regelaltersgrenze nach Abs. 1, vorgezogen gewährt. In diesem Fall erfolgt der Ausgleich für die frühere Inanspruchnahme der Altersrente, in dem die nach § 17 Abs. 1 erreichte beitragsgerechte Anwartschaft auf Altersrente um pauschalisierte versicherungsmathematische Abschläge zur Berücksichtigung der durch die Vorverlegung verlängerten Rentenzahlungsdauer vermindert wird. Diese betragen für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird

für die ersten 12 Monate jeweils	0,49 %
für die zweiten 12 Monate jeweils	0,45 %
für die dritten 12 Monate jeweils	0,41 %
für die vierten 12 Monate jeweils	0,38 %
für die fünften 12 Monate jeweils	0,35 %

des beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruchs.

(3) Auf Antrag kann der Beginn der Altersrente über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben werden, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Mitglied ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. Die ggf. gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Rentenbeträge nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden pro Kalenderjahr in eine monatliche Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus folgender Tabelle:

Alter, in dem die Zahlung entrichtet und die Rente nicht in Anspruch genommen wurde	Für je 1.000,- € geleisteten Beitrag bzw. nicht in Anspruch genommene Rente entsteht ein Anspruch auf zusätzliche Rente in Höhe von
65	4,25 €
66	4,33 €
67	4,42 €
68	4,52 €
69	4,62 €
70	4,73 €

(4) Sind nach schriftlicher Erklärung des Mitgliedes bei Beginn der Altersrente keine sonstigen rentenbezugsberechtigten Personen vorhanden und bezog oder bezieht das Mitglied keine Berufsunfähigkeitsrente, so erhält das versorgungsberechtigte Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert zu der festgesetzten Altersrente, beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag beim Versorgungswerk eingeht. Damit sind alle sonstigen Ansprüche nach der Satzung dauernd ausgeschlossen.

(5) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt, frühestens mit dem Monat der Antragstellung, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt.

**§ 16
Berufsunfähigkeitsrente**

(1) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das

- wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer zur Ausübung des Psychotherapeutenberufes unfähig ist und
- deshalb seine berufliche Tätigkeit als Psychotherapeut einstellt,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer. Die Einstellung der Tätigkeit ist nachzuweisen.

(2) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat und das

- wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht auf absehbare Zeit zur Ausübung des Psychotherapeutenberufes unfähig ist und
- deshalb seine berufliche Tätigkeit als Psychotherapeut einstellt,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit. Die Einstellung der Tätigkeit ist nachzuweisen.

(3) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 42 Abs. 2 erworben haben, müssen abweichend von Abs. 1 oder 2 für mindestens 24 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.

(4) Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, der der Einstellung der beruflichen Tätigkeit folgt, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit Beginn des Monats der Antragstellung. Der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen nach den Abs. 1 oder 2 zwischenzeitlich entfallen sind.

(5) Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige fachärztliche bzw. psychotherapeutische Gutachter festgestellt. Mitglied und Versorgungswerk bestimmen je einen Gutachter. Das Versorgungswerk kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung wird die Präsidentin oder der Präsident der Psychotherapeutenkammer, der das Mitglied angehört, gebeten, einen Obergutachter zu benennen, dessen Gutachten für beide Teile bindend ist. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und das Obergutachten.

(6) Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das Versorgungswerk.

(7) Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt anstelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(8) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind, oder
2. mit dem Tode des Leistungsberechtigten.

Im Falle der Nr. 1 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Monats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk fortbesteht.

(9) Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.

(10) Wenn das Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.

§ 17

Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

(1) Der Jahresbetrag der durch Beitragszahlungen in einem Kalenderjahr erworbenen Rentenanwartschaft ergibt sich, indem die Summe der in diesem Kalenderjahr erworbenen monatlichen Beitragsquotienten nach Abs. 6 mit dem altersabhängigen Faktor nach Abs. 4 verrentet und mit dem Rentensteigerungsbetrag nach Abs. 5 multipliziert wird. Als jeweiliges Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr der Zahlung und dem Geburtsjahr. Die Summe der Jahresbeträge bis zum Berechnungszeitpunkt ergibt die beitragsgerechte Anwartschaft auf Altersrente. Beginnend ab dem 1.1.2009 wird ein Demographiefaktor eingeführt. Er liegt für den Geburtsjahrgang 1944 bei 100 % der Anwartschaft auf Altersrente und verringert sich für jeden nachfolgenden Jahrgang um 0,25 Prozentpunkte pro Jahrgang.

(2) Der Jahresbetrag der Anwartschaft auf Altersrente errechnet sich aus der Multiplikation des geburtsjahrgangsabhängigen Demographiefaktors mit der Summe

1. der bis zum Berechnungsstichtag nach Abs. 1 erworbenen beitragsgerechten Anwartschaften,
2. der zuzurechnenden Anwartschaften, die bei Weiterwerb des persönlichen monatlichen Zurechnungsquotienten gem. Abs. 7 vom Berechnungsstichtag bis zur Vollendung der jeweiligen Regelaltersgrenze nach § 15 Abs. 1 nach Abs. 1 erworben würden (Zurechnungszeit),
3. der zugewiesenen Anwartschaften für die Monate, für die eine Berufsunfähigkeitsrente festgestellt wurde,

sofern nach der Berufsunfähigkeit erneut eine Beitragspflicht entstanden ist, wenn für diese Monate der persönliche monatliche Zurechnungsquotient erworben worden wäre, sowie

4. der beitragsberechtigten Rentenanwartschaft aus einer Nachversicherung gem. § 33 Abs. 4.

Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum vollendeten Lebensalter gemäß nachstehender Tabelle 85% der Anwartschaft auf Altersrente. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach dem vollendeten Lebensalter gemäß nachstehender Tabelle erhöht sich dieser Prozentsatz um 0,25 Prozentpunkte für jeden Monat zwischen dem Monat der Vollendung des Lebensalters gemäß nachstehender Tabelle und dem Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit.

Jahrgang	Rentenbeginnalter	
	Jahr	Monat
bis 1946	60	0
1947	60	1
1948	60	2
1949	60	3
1950	60	4
1951	60	5
1952	60	6
1953	60	7
1954	60	8
1955	60	9
1956	60	10
1957	60	11
1958	61	0
1959	61	2
1960	61	4
1961	61	6
1962	61	8
1963	61	10
1964	62	0

(3) Der Jahresbetrag einer nach § 15 Abs. 2 vorgezogenen Altersrente ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 bis zum Vorziehungszeitpunkt erworbenen Rentenanwartschaften, vermindert um den Abschlag nach § 15 Abs. 2. Der Jahresbetrag der Anwartschaft auf Altersrente zum nach § 15 Abs. 3 späteren Zeitpunkt ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 erworbenen Rentenanwartschaften, erhöht um die Erhöhungsbeträge nach § 15 Abs. 3.

(4) Die altersabhängigen Faktoren ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Alter*	Rx	Rx Zurechnung
25	1,899	41,490
26	1,835	39,591
27	1,772	37,756
28	1,713	35,984
29	1,651	34,271
30	1,594	32,620
31	1,538	31,026
32	1,484	29,488
33	1,434	28,004
34	1,385	26,570

Alter*	Rx	Rx Zurechnung
35	1,339	25,185
36	1,293	23,846
37	1,248	22,553
38	1,205	21,305
39	1,163	20,100
40	1,122	18,937
41	1,084	17,815
42	1,047	16,731
43	1,011	15,684
44	0,978	14,673
45	0,945	13,695
46	0,913	12,750
47	0,883	11,837
48	0,852	10,954
49	0,822	10,102
50	0,792	9,280
51	0,762	8,488
52	0,733	7,726
53	0,705	6,993
54	0,677	6,288
55	0,651	5,611
56	0,626	4,960
57	0,602	4,334
58	0,580	3,732
59	0,561	3,152
60	0,545	2,591
61	0,529	2,046
62	0,516	1,517
63	0,505	1,001
64	0,496	0,496
65	0,490	
66	0,488	
67	0,486	

* *Kalenderjahr der Zahlung ./ Geburtsjahr*

(5) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 2004 und 2005 beträgt jeweils € 100. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31.12.2005 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.

(6) Die Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten gem. Absatz 1 ergibt sich, indem für jeden Monat, in dem eine Mitgliedschaft bestand, der Quotient gebildet wird zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem Höchstbeitrag in der Deutschen Rentenversicherung im entsprechenden Monat, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Die Summe dieser durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten geteilt durch die Anzahl der Monate der Mitgliedschaft ergibt den persönlichen monatlichen Beitragsquotienten.

(7) Der persönliche monatliche Zurechnungsquotient gem. Absatz 2 Nr. 2 und 3 wird wie folgt ermittelt: Die Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten wird um die Beitragsquotienten

vermindert, die nach § 18 Abs. 2 auf die für Zeiten der Kinderbetreuung außer Betracht bleibenden Kalendermonate entfallen; die Summe der Monate, in der eine Mitgliedschaft bestand, wird ebenfalls um die nach § 18 Abs. 2 außer Betracht bleibenden Kalendermonate vermindert. Ferner werden die Monate, für die eine Berufsunfähigkeitsrente nach § 16 festgestellt wurde, wenn nach der Berufsunfähigkeit erneut eine Beitragspflicht entstanden ist, abgezogen. Die verminderte Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten wird durch die verbliebene Anzahl der Monate, in denen eine Mitgliedschaft bestand, geteilt. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche monatliche Zurechnungsquotient; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.

(8) Scheidet ein Mitglied aus dem Versorgungswerk aus und erfolgt keine Übertragung der Beiträge gemäß § 32, so behält das ehemalige Mitglied vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze einen Anspruch lediglich auf die beitragsgerechte Rente nach § 17 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4. Eine Zurechnung entfällt.

(9) Ist ein ausgeschiedenes Mitglied mit Anwartschaft, das noch nicht in die Rente eingewiesen ist, bei Eintritt des Leistungsfalls (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. VO (EWG) 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung), wird statt der beitragsgerechten Rente eine höhere Rente gewährt, die sich anteilig aus einer theoretischen Rente ergibt. Voraussetzung ist, dass auch die anderen beteiligten Versorgungsträger im Zeitpunkt des Versorgungsfalls ihre Versorgungsleistungen im Sinne dieses Absatzes berechnen. Der Anteil ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der bisherigen Mitgliedschaft im Versorgungswerk zur gesamten, bis zum Leistungsfall zurückgelegten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) 1408/71 bzw. 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung). Die Berechnung der theoretischen Rente erfolgt in der Weise, dass sowohl Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft als auch Zeiten vom Ausscheiden aus dem Versorgungswerk bis zum Berechnungszeitpunkt mit der im Durchschnitt monatlich erworbenen Anwartschaft belegt werden. Die im Durchschnitt erworbene Anwartschaft ergibt sich, indem die erworbene beitragsgerechte Rente durch die Anzahl der Monate, in denen sie erworben wurde, geteilt wird. Für Zeiten ab dem Berechnungszeitpunkt kommt der persönliche monatliche Beitragsquotient nach Abs. 6 für die satzungsgemäße Zurechnungszeit zum Ansatz.

(10) Hat ein Mitglied nach der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk seine Mitgliedschaft gem. § 11 Abs. 2 weitergeführt, so werden seine während dieser fortgesetzten Mitgliedschaft geleisteten Beiträge separat verrentet, sofern auch die anderen beteiligten Versorgungsträger Rentenanwartschaften im Sinne der Abs. 9 und 11 berechnen. Die Berechnung der theoretischen Rente erfolgt ohne Einbeziehung dieser fortgesetzt geleisteten Beiträge. Für die Zeiten der fortgesetzten Mitgliedschaft wird aufgrund der in dieser Zeit geleisteten Beiträge eine zusätzliche Anwartschaft auf Altersrente nach den Bestimmungen der Absätze 1 – 3 ermittelt. Diese zusätzliche Anwartschaft wird im Versorgungsfall neben der anteiligen theoretischen Rente geleistet.

(11) Besitzt ein Mitglied des Versorgungswerkes auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. VO 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung) Anwartschaften für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird statt der satzungsgemäßen Rente eine theoretische Rente anteilig geleistet, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger im Zeitpunkt des Versorgungsfalls ihre Versorgungsleistungen im Sinne dieses Absatzes berechnen. Für die Berechnung der theoretischen Rente wird die satzungsgemäße Rente ergänzt, indem Zeiten vor Beginn der Mitgliedschaft mit der im Durchschnitt monatlich erworbenen Anwartschaft belegt werden. Der Anteil der theoretischen Rente ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der Mitgliedschaftszeit im Versorgungswerk zur gesamten zurückgelegten Versicherungszeit.

§ 18 Kinderbetreuungszeiten

(1) Kinderbetreuungszeiten werden berücksichtigt, wenn das Mitglied die Geburt seines Kindes anzeigt, diese durch Vorlage der Geburtsurkunde nachweist und es die Betreuung des Kindes übernimmt.

(2) Als Kinderbetreuungszeiten gelten:

- a. Zeiten, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach den § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchuG) besteht, bestanden hat oder bestanden hätte, wenn die Betreffende unselbstständig tätig gewesen wäre;
- b. Zeiten, in denen das Mitglied bis längstens zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Tage der Geburt seines Kindes die Übernahme der Betreuung dieses Kindes geltend macht.

(3) Sind beide Elternteile des Kindes Mitglieder des Versorgungswerkes, so kann die Kinderbetreuungszeit von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden.

§ 19 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Versorgungswerks, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom Versorgungswerk veranlassenen Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. Der Verwaltungsrat kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen voraus zu schätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Versorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§ 20 Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Vollwaisenrente,
4. Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens für einen Monat, im Falle des § 42 Abs. 2 mindestens für 24 Monate Beiträge geleistet hatte.

§ 21 Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliebes geschlossen und bestand sie nicht mindestens vier Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente, so aus der Ehe mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind hervorgegangen ist.

§ 22 Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, so lange dieser Zustand andauert.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.

(3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung gemäß Absätzen 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauenden Vorbereitung für die nächst höhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabwendbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.

(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. die von einem Mitglied geborenen Kinder,
3. die von einem Mitglied als Kind angenommenen Kinder, sofern die Annahme vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,
4. Kinder eines männlichen Mitgliedes in den nicht von Nr.1 erfassten Fällen, sofern dessen Unterhaltspflicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 23 Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 10 vom Hundert, bei Vollwaisen 20 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied für tot erklärt wird.

(5) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf 100 % der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nicht überstei-

gen; hiervon können nach § 21 Abs. 1 nicht mehr als 60% beansprucht werden. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

**§ 24
Versorgungsausgleich
(gültig für Versorgungsausgleichsverfahren bis 31.8.2009)**

(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes sind oder waren, findet Realteilung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21.2.1983 (BGBl. I S. 105) statt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehepartners für den ausgleichsberechtigten Ehepartner ein Anrecht begründet oder verstärkt wird.

(2) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Quasi-Splitting), wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts das Anrecht des Mitgliedes entsprechend gekürzt.

(3) Aufgrund einer mit Zustimmung des Versorgungswerkes getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.

(4) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleiches gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen.

(5) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleiches erlassen.

**§ 24
Versorgungsausgleich
(gültig ab 1.9.2009)**

(1) Ist ein Mitglied oder ein anwartschaftsberechtigtes ausgeschiedenes Mitglied an einem Versorgungsausgleichsverfahren beteiligt, findet im Versorgungswerk eine interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt. Ist nur ein Eheanteil Mitglied des Versorgungswerkes, wird der andere Eheanteil allein durch die interne Teilung und Anwartschaftsberechtigung nicht Mitglied des Versorgungswerkes. Er ist insbesondere nicht zur Leistung von Beiträgen berechtigt.

(2) Nach der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts hat das Versorgungswerk nach dem Versorgungsausgleichsgesetz die Teilung zu vollziehen. Hierfür werden gem. § 17 Abs. 1 die auf die Ehezeit entfallenden aus Beitragszahlungen erworbenen Beitragsquotienten des Mitgliedes mit den jeweiligen altersabhängigen Multiplikatoren gem. § 17 Abs. 4 und dem geburtsjahrgangsabhängigen Demographiefaktor des Mitglieds multipliziert. Die Hälfte der sich hieraus ergebenden auf die Ehezeit entfallenden und mit den altersabhängigen Multiplikatoren und dem Demographiefaktor berechneten Beitragsquotienten werden dem ausgleichsverpflichteten Eheanteil (Mitglied) gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Eheanteil zugeteilt. Nach vollzogener Teilung werden die dem ausgleichsberechtigten Eheanteil zugeteilten und mit den altersabhängigen Multiplikatoren und dem Demographiefaktor berechneten Beitragsquotienten mit dem jeweils gültigen Rentensteigerungsbetrag (§ 17 Abs. 5) multipliziert. Sind beide Eheanteile Mitglieder oder anwartschaftsberechtigte ausgeschiedene Mitglieder des Versorgungswerkes und sind derer Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt.

(3) Die Kürzung der Rentenanwartschaft kann ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages in einer Summe oder in Teilbeträgen abgewendet werden (Wiederauffüllung). Der vom Mitglied in einer Summe oder in Teilbeträgen gezahlte Kapitalbetrag wird dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem der Eingang der Zahlung erfolgt. Der Jahresbetrag der durch Wiederauffüllung erworbenen beitragsberechtigten Rentenanwartschaft ergibt sich, indem der Quotient aus dem gezahlten Kapitalbetrag zu dem Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung des Monats, in dem die Zahlung erfolgt, gebildet wird, multipliziert mit dem Faktor der Tabelle in § 17 Abs. 4, der dem erreichten Alter im Kalenderjahr des Eingangs der Zahlung entspricht. Die Jahresanwartschaft bzw. bei Teilzahlungen die Summe der Jahresanwartschaften dürfen die Hälfte der beitragsberechtigten

Rentenanwartschaft im Sinne von § 17 Abs. 1 zum Ende der Ehezeit nicht übersteigen. Für die gezahlten Teilbeträge gilt die Höchstgrenze des § 30 Abs. 1 sinngemäß.

(4) Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Eheanteils, das kein Mitglied des Versorgungswerkes ist, auf die Altersrente nach § 15 Abs. 1 und 2 beschränkt. Der Anspruch erhöht sich hierfür gemäß nachstehender Tabelle.

Alter des ausgleichsberechtigten Eheanteils zum Ende der Ehezeit	Zuschlag in %
bis 40	11 %
41-50	9 %
51-60	5 %
61-70	2 %
ab 71	0,00 %

(5) Nach Auskunftsverlangen des Familiengerichts darf bis zum Vollzug der Teilung keine Überleitung durchgeführt werden.

(6) Erfolgte der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 24 in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung.

**§ 25
Abtretung, Verpfändung, Pfändung**

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) entsprechend.

**§ 26
Kapitalabfindung**

Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 21) haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsunnddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

**§ 27
Leistungsausschluss**

- (1) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.

**IV.
Beiträge**

**§ 28
Beiträge**

(1) Der monatliche Regelpflichtbeitrag entspricht 5/10 des jeweils geltenden Höchstbeitrags in der Deutschen Rentenversicherung.

(2) Wird ein angestelltes Mitglied nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses selbständig tätig, so hat es den Regelpflichtbeitrag gemäß Absatz 1 zu entrichten. Die Beendigung des Angestelltenverhältnisses ist nachzuweisen.

(3) Für Mitglieder, bei denen die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder die Summe der Einkünfte nach § 18 und § 19 EStG die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung eines persönlichen Pflichtbeitrages an die Stelle der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze die genannten Einkünfte bzw. die Summe der Einkünfte aus §§ 18,19 EStG, wobei die Einkünfte aus § 18 EStG vorrangig vor den Einkünften aus § 19 EStG zur Beitragsfestsetzung herangezogen werden. Der persönliche Pflichtbeitrag wird dann durch Anwendung des aktuellen Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung auf die genannten Einkünfte bzw. Summe der Einkünfte ermittelt. Nicht zu den Einkünften nach Satz 1 gehören Einkünfte nach § 18 Abs. 3 EStG.

(4) Unabhängig von Abs. 3 ist als Beitrag mindestens 1/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten (Mindestbeitrag). Hiervon abweichend können auf Antrag

1. Mitglieder während der ersten 3 Jahre einer ausschließlich selbstständigen Tätigkeit für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Beitragszahlung auf die Hälfte des Mindestbeitrages befreit werden. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen. Eine Beitragsermäßigung auf den vollen Mindestbeitrag nach Satz 1 ist nach Ablauf der 3 Jahre für weitere 2 Jahre möglich. Der Antrag ist vor Ablauf der 3 Jahre zu stellen.
2. Mitglieder, die während der Kinderbetreuungszeit i. S. v. § 18 Abs. 2 nicht erwerbstätig sind und keine Einkünfte erzielen, für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Beitragszahlung vollständig oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist innerhalb der Kinderbetreuungszeit zu stellen. Beiträge für Kinderbetreuungszeiten müssen während der Kinderbetreuungszeit geleistet werden.

(5) Für die Berechnung des Beitrages und den Nachweis des Einkommens gilt:

1. Maßgebend für die Berechnung des Beitrages nach Absatz 2 ist bei selbstständig Tätigen das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres und bei abhängig Beschäftigten der jeweilige Beitragszeitraum.
2. Für selbstständig Tätige gilt dies mit der Maßgabe, dass der Beitragsberechnung für das Kalenderjahr, in dem das Mitglied erstmals selbstständig tätig wird, sowie für die folgenden zwei Kalenderjahre das Einkommen des ersten Jahres zugrunde gelegt und hiernach der Beitrag vorläufig festgesetzt wird; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Endgültig festgesetzt werden die Beiträge für das erste Kalenderjahr und die beiden Folgejahre aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das erste Kalenderjahr; der Bescheid ist unverzüglich vorzulegen. Wurde die selbstständige Tätigkeit nur in einem Teil des Jahres ausgeübt, so ist das Arbeitseinkommen aus diesem Zeitabschnitt auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.
3. Sinkt bei selbstständig tätigen Mitgliedern im Laufe des Kalenderjahres das Arbeitseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag des Mitgliedes der Beitrag vorläufig nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres.

(6) Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres;
2. sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder
3. bei erstmaliger Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit durch Vorlage des Einkommensteuerbescheid des Vorjahres sowie durch Vorlage der kassenärztlichen Zulassung, oder
4. durch sonstigen geeigneten Nachweis.

(7) Bezieher von Krankengeld sind beitragspflichtig. Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(8) Mitglieder, die Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und die nicht von der Beitragspflicht im Versorgungswerk befreit wurden, leisten einen Beitrag in Höhe von mindestens 1/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 29

Besondere Beiträge

Gestrichen

§ 30

Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 31 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 150 vom Hundert des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge können auf Antrag nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres für Zeiten ab Antragstellung berücksichtigt werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

§ 31

Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Beiträge sind bis zum 10. Tag eines jeden Folgemonats zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft.

(2) Die Höhe der zusätzlichen Beiträge kann auf Antrag angepasst werden.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 11 Abs. 1 aus dem Versorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Ausscheidens.

(4) Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die von Dritten gemäß § 29 entrichtet werden; § 33 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt. Als Eintritt des Rentenfalles bei einer Berufsunfähigkeitsrente gilt der Zeitpunkt, der als Beginn der medizinischen Beeinträchtigungen iSd § 16 Abs. 1 und 2, die eine Berufsunfähigkeit begründen, vom Gutachter festgestellt wird.

(6) Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, ist jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von monatlich 1 v.H. der rückständigen Beiträge zu erheben. Das Mitglied hat die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen. Säumniszuschlag und Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt.

(7) Beiträge und Nebenforderungen, mit denen ein Mitglied sich in Verzug befindet, werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. Soweit die rückständigen Beiträge nicht beiteilbar sind, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinem durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 17 Abs. 6) entsprechen.

(8) Das Versorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen. In besonderen Härtefällen können Beitragsrückstände und auf Antrag Säumniszuschläge ganz oder teilweise niedergeschlagen werden. Der Verwaltungsrat kann dazu Richtlinien beschließen.

(9) Jede Änderung eines endgültig festgesetzten Beitrages wirkt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise ab Änderung der Einkommensverhältnisse, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt wird, ansonsten vom Eingang des Antrages ab für die Zukunft.

(10) Beiträge sind bargeldlos durch Lastschriftverfahren zu entrichten. Jedes Mitglied ist zur Angabe einer Kontoverbindung verpflichtet.

§ 32**Erstattung und Überleitung der Beiträge**

(1) Endet eine Mitgliedschaft vor Ablauf der Wartezeit, sind 90 vom Hundert der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen von Mitgliedern im Sinne von §§ 20 bis 22, die vor Ablauf der Wartezeit versterben, werden auf Antrag 90 vom Hundert der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Die Beitragserrstattung ist ausgeschlossen für die Fälle des § 11 Abs. 2 und solange ein Ehescheidungsverfahren anhängig oder ein Versorgungsausgleich bereits durchgeführt worden ist. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt.

(2) Endet die Mitgliedschaft durch Verlegung der beruflichen Niederlassung an einen Ort außerhalb des Bereichs der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, werden die bisher beim Versorgungswerk entrichteten Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 1 gestellt werden.

(3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Abs. 1 und 2 die Erstattungsverpflichtung oder die Übertragungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(4) Eine Verzinsung der zu erstattenden oder zu übertragenden Beiträge findet nicht statt.

V.**Nachversicherung****§ 33****Nachversicherung**

(1) Wird Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Versorgungswerk beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden.

(3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung zu stellen. Ist der Nachversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.

(4) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge inklusive der Dynamikbeiträge nach § 181 Abs. 4 SGB VI als eine Summe entgegen. Sie werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem der Eingang der Nachversicherungsbeiträge erfolgt. Der Jahresbetrag der beitragsberechtigten Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung ergibt sich, indem der Quotient aus den Nachversicherungsbeiträgen inklusive der Dynamikbeiträge zu dem Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung des Monats, in dem die Zahlung erfolgte, gebildet wird, multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag nach § 17 Abs. 5 und dem Faktor der Tabelle in § 17 Abs. 4, der dem erreichten Alter im Kalenderjahr des Eingangs des Nachversicherungsbeitrages entspricht.

VI.**Verwendung der Mittel und Rechnungslegung****§ 34****Verwendung der Mittel, Vermögensanlage**

(1) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen

verwendet werden. Die Mittel des Versorgungswerkes sind getrennt und gesondert von den Mitteln der Psychotherapeutenkammer zu verwalten.

(2) Das gebundene Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes für die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen vom 20. 4. 1999 sowie der dazu erlassenen Versorgungswerkeverordnung anzulegen.

§ 35**Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen**

(1) Der Verwaltungsrat hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen. Der Verwaltungsrat kann die Bildung einer Zinsunterdeckungsreserve als Teil der Deckungsrückstellung beschließen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht und die Entlastung des Verwaltungsrates durch die Vertreterversammlung sind der Versicherungsaufsichtsbehörde nachzuweisen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie mindestens 2,5 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.

(3) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und – soweit diese nicht ausreicht – aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

VII.**Verfahren****§ 36****Rechtsweg**

(1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

(2) Vor einer Verwaltungsgerichtsklage ist gegen den Bescheid des Versorgungswerks Widerspruch zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 37**Informationspflicht des Versorgungswerkes**

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 38**Bekanntmachungen**

Vorbehaltlich entgegenstehender Regelungen dieser Satzung können Bekanntmachungen des Versorgungswerks durch einfaches Schreiben an die Mitglieder, durch Ver-

öffentlichung im Psychotherapeutenjournal oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen.

§ 39

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Versorgungswerk diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder Versorgungsleistungen erforderlich sind.

(2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das Versorgungswerk ihnen nicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.

§ 40

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 41

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Versorgungswerks.

VIII.

Übergangsbestimmungen

§ 42

Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht

(1) Mitglieder der Psychotherapeutenkammer, die am 1.1.2004 der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen angehören, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Gründungsmitglieder), werden auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit.

(2) Mitglieder der Psychotherapeutenkammer, die am 1.1.2004 der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen angehören, das 40. Lebensjahr aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben (Gründungsmitglieder) sowie nicht berufsunfähig sind, können auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks werden.

(3) Gründungsmitglieder können auf Antrag einen Pflichtbeitrag in Zehntelstufen von 1/10 bis 10/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Auf Antrag ist eine Wiederfestsetzung zu dem ursprünglich festgesetzten Pflichtbeitrag gem. Satz 1 möglich.

(4) Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.

(5) Ein Befreiungsantrag nach Abs. 1 oder ein Mitgliedschaftsantrag nach Abs. 2 kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Versorgungswerk eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

(6) Wer von der Mitgliedschaft ganz befreit ist, kann vor Vollendung des 40. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann vom Verwaltungsrat nur stattgegeben werden, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durch den Vertrauensarzt bzw. Psychotherapeuten des Versorgungswerkes auf Kosten des Antragstellers bestätigt, dass keine Berufsunfähigkeit vorliegt.

(7) Von den Festlegungen in § 4 Abs. 1 S. 1 kann in der ersten Wahlperiode des Verwaltungsrates mit der Maßgabe abgewichen werden, dass nicht mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats dem Versorgungswerk angehören müssen.

§ 42 a

Wahl und Zusammentreten der Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der ersten Vertreterversammlung müssen bis zum 30.9.2006 gewählt werden und zur konstituierenden Sitzung zusammentreten. Ersatzmitglieder rücken in der festgelegten Reihenfolge nach.

(2) Werden Mitglieder einer Psychotherapeutenkammer eines anderen Bundeslandes über einen Staatsvertrag Mitglied des Versorgungswerkes, erfolgt die Entsendung einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern in die Vertreterversammlung gemäß § 3a zur jeweils nächsten Wahlperiode.

IX.

Schlussbestimmungen

§ 43

Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar 2004.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 118

2370

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– IV.2-2010-2/10 –
v. 28.1.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006, zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.2.2009 (SMBl. NRW. 2370), wird wie folgt geändert:

1

In den nachfolgenden Nummern wird jeweils das Wort „Wohnungsbauförderungsanstalt“ durch das Wort „NRW.BANK“ ersetzt.

Inhaltsverzeichnis Anlage 2 Nummer 1.8 und 2.1; Nummer 1.5.2 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2; Nummer 1.5.4; Nummer 1.6.3 Satz 5 und letzter Satz; Nummer 5.3 letzter Satz; Nummer 7.1 Sätze 5, 7 Buchstabe b) und 8; Nummer 7.3.3 Satz 4; Nummer 7.4 letzter Satz; Nummer 7.5 Satz 4; Nummer 8.1 Satz 1; Nummer 8.2; Nummer 9 Satz 1; Nummer 3.4.4 Satz 1 Anlage 1; Nummer 1.1 Anlage 2; Nummer 1.3 letzter Satz Anlage 2; Nummer 1.5.4 letzter Satz Anlage 2; Nummer 1.6.1 Sätze 1 und 2 Anlage 2; Nummer 1.6.2 Satz 1 Anlage 2; Nummer 1.6.3 Sätze 1 und 2 Anlage 2; Nummer 1.7.3 Satz 2 Anlage 2; Nummer 1.8 Anlage 2; Nummer 1.8.1 Satz 1 Anlage 2; Nummer 1.8.2 Anlage 2; Nummer 2.1 Anlage 2; Nummer 2.1.2 Satz 2 Anlage 2; Nummer 2.1.3 Anlage 2; Nummer 2.1.4 Anlage 2; Nummer 2.2.3 Satz 1 Anlage 2.

2

Im Inhaltsverzeichnis wird Nummer 1.2 wie folgt neu gefasst:

„1.2 Begünstigter Personenkreis“

3

Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fördermittel werden auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) und dieser Bestimmungen bewilligt.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Einkommensprüfungserlass 2002“ durch das Wort „Einkommensermittlungserlass“ ersetzt.

4

Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2

Begünstigter Personenkreis

Gefördert wird Wohnraum für

- a) Begünstigte, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 Absatz 1 WFNG NRW nicht übersteigt (Einkommensgruppe A);
- b) wirtschaftlich leistungsfähigere Begünstigte, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 Absatz 1 WFNG NRW um bis zu 40 v. H. übersteigt (Einkommensgruppe B).“

b) Nummer 1.2.1 und 1.2.2 entfallen.

5

Nummer 1.3 wird wie folgt neu gefasst:

„1.3

Förderfähiger Wohnraum

Förderfähig ist nur Wohnraum, der

- a) im Land Nordrhein-Westfalen gelegen ist,
- b) die Vorgaben der Anlage 1 erfüllt,
- c) durch Immissionen nicht erheblich beeinträchtigt ist.

Ersatzwohnraum ist nur dann förderfähig, wenn er zur Erfüllung wohnungspolitischer oder städtebaulicher Ziele benötigt wird.“

6

Nummer 1.5.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird „§ 11 Abs. 3 WoFG“ durch „§ 9 Absatz 1 WFNG NRW“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird „ § 11 Absatz 3 Satz 2 WoFG“ durch „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WFNG NRW“ ersetzt.

7

In Nummer 1.5.2 wird Satz 1, 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„Zu den persönlichen Voraussetzungen der Bauherrin oder des Bauherrn gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 WFNG NRW haben die Bewilligungsbehörden die Entscheidung der NRW.BANK anzufordern und diese als ihre Entscheidung zu verwenden“.

8

In Nummer 1.6.3 Satz 1 werden die Wörter „, die für die Errichtung oder den Erwerb selbst genutzten Wohnraums bewilligt werden,“ gestrichen.

9

In Nummer 2.1.1 werden die Sätze 5 und 6 durch folgenden Text ersetzt:

„Bei Wohngebäuden oder Wirtschaftseinheiten mit mehr als zehn Mietwohnungen können Räume gefördert werden, die für Zwecke der Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur von

- a) der Hausgemeinschaft der geförderten Wohnungen,
- b) den Bewohnern des Quartiers,
- c) einem gemeinnützigem Verein oder einer gemeinnützigen Gesellschaft genutzt werden.

Das Nutzungskonzept ist mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr abzustimmen. Die Räume müssen in eine oder mehrere Wohnungen umwandelbar sein, die nach Umwandlung wie für Begünstigte der Einkommensgruppe B geförderte Mietwohnungen zu nutzen sind. Räume, die aufgrund anderer Förderprogramme förderfähig oder zur gewerblichen Nutzung vorgesehen sind, werden nicht gefördert.“

10

Nummer 2.2.1 und 2.2.2 werden gestrichen.

11

Nummer 2.3.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Klammerzusätze wie folgt neu gefasst:

1. Klammerzusatz (§ 29 Nummer 6 Satz 3 WFNG NRW),

2. Klammerzusatz (§ 29 Nummer 6 Satz 1 WFNG NRW).

b) Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

c) Im neuen Satz 4 werden die Angabe „§ 27 WoFG“ durch „§ 3 Absatz 2 WFNG NRW“ und der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 3 WoFG)“ durch „(§ 29 Nummer 8 WFNG NRW)“ ersetzt.

d) Im neuen Satz 5 Buchstabe c) werden die Wörter „eine Wohnberechtigungsbescheinigung“ durch die Wörter „einen Wohnberechtigungsschein“ und die Angabe „§ 27 WoFG“ durch „§ 18 WFNG NRW“ ersetzt.

e) Im neuen Satz 5 Buchstabe d) wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 WoFG“ durch „§ 10 Absatz 8 WFNG NRW“ ersetzt.

12

Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.

b) In Satz 7 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Für Räume, die zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur vorgesehen sind“.

c) Im letzten Satz werden nach der Angabe „§ 560 BGB“ die Wörter „,eine Sicherheitsleistung (Kautions) für Schäden an der Wohnung oder unterlassene Schönheitsreparaturen gemäß § 551 BGB“ eingefügt.

d) Nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt:

„Im Einzelfall können für besondere Wohnformen weitere mietvertragliche Nebenleistungen nach Zustimmung des Ministeriums für Bauen und Verkehr in der Förderzusage zugelassen werden.“

13

In Nummer 2.4.2 Satz 6 wird die Angabe „§ 28 WoFG“ durch „§ 16 WFNG NRW“ ersetzt.

14

Nummer 2.4.3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Förderzusage ist sicherzustellen, dass allgemeine Unterstützungsleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), die der Mieterin oder dem Mieter unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme pauschal in Rechnung gestellt werden, nur niederschwellig sind und das Entgelt den Betrag von 35 Euro pro Haushalt monatlich nicht überschreitet.“

b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die Überlassung einer geförderten Mietwohnung mit der Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verbunden, bedarf die Vereinbarung von hierauf entfallenden Entgelten der Genehmigung des Ministeriums für Bauen und Verkehr.“

15

In Nummer 2.5.1.1 wird der erste Halbsatz des letzten Satzes wie folgt neu gefasst:

„Für die Förderung des Neubaus von Räumen, die zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur vorgesehen sind,“

16

In Nummer 2.7.3 wird Satz 2 gestrichen.

17

Nummer 2.8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1.7“ durch die Angabe „Nummer 1.9“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden in der Klammer nach dem Wort „Auszahlungsverfahren“ die Wörter „, abweichende Miet- und Zinsbindung bei 20-jähriger Zweckbindung“ eingefügt.

- c) Vor dem letzten Satz wird folgender Satz eingefügt:
 „Bei einer 20-jährigen Zweckbindung kann abweichend von Nummer 2.4.2 Buchstabe b und 7.1 ab dem Jahr 16 eine Mietsteigerung von 3 v. H. und ein Zinssatz von 1,5 v. H. bei Mietwohnungen für die Einkommensgruppe A und von 2,8 v. H. bei Mietwohnungen für die Einkommensgruppe B vereinbart werden.“

- d) Im letzten Satz wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 4.2“ ersetzt.

18

Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „um bis zu 40 v. H.“ durch die Wörter „des § 13 Absatz 1 WFNG NRW um nicht mehr als 40 v. H.“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:
 „Der Verfügungsberechtigte ist in der Förderzusage zu verpflichten, einen Pflegewohnplatz nur gegen Übergabe eines Allgemeinen Wohnberechtigungsscheins zu überlassen, diesen zu seinen Akten zu nehmen und der für die Erfassung und Kontrolle zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen. Der Wohnberechtigungsschein muss keine Angaben zur zulässigen Größe des Pflegewohnplatzes enthalten. Meldepflichten gemäß § 17 Absatz 1 WFNG NRW und Belegungsrechte zu Gunsten der zuständigen Stelle werden nicht begründet.“

- c) Der neue Satz 6 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„Für den Fall, dass der Betrieb der Dauerpflegeeinrichtung während der Dauer der Zweckbindung nach Satz 1 beendet wird, verpflichtet sich die Fördernehmerin/der Fördernehmer,

- a) die geförderten Pflegewohnplätze mindestens für die Restdauer der Zweckbindung als Mietwohnraum an Personen innerhalb der Einkommensgrenze des § 13 Absatz 1 WFNG NRW zu überlassen,
 b) im Mietvertrag höchstens die Miete zu vereinbaren, die im Jahr der für die Pflegewohnplätze erteilten Förderzusage gemäß WFB für vergleichbaren Mietwohnraum maßgeblich war, zuzüglich der nach WFB zulässigen Mietsteigerungen,
 c) die Umwandlung der Pflegewohnplätze in Mietwohnraum der für die Erfassung und Kontrolle zuständigen Stelle zu melden.“

19

In Nummer 3.3 letzter Satz Buchstabe c werden die Wörter „um bis zu“ durch die Wörter „des § 13 Absatz 1 WFNG NRW um nicht mehr als“ ersetzt.

20

In Nummer 4.1 Satz 1 wird nach dem Wort „Brachflächen“ das Wort „ , die“ eingefügt.

21

Nummer 4.2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnsiedlungen“ die Wörter „und solitärer Hochhäuser“ und nach dem Wort „Abriss“ die Wörter „und der Teilrückbau“ eingefügt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Fördervoraussetzung ist, dass mit der Umstrukturierung eine Auflockerung und eine Aufwertung der Bebauung und des Wohnumfeldes einhergehen.“

22

Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und ihren Haushaltsangehörigen“ durch die Wörter „und/ oder ihren Angehörigen (§ 29 Nummer 1 Satz 2 WFNG NRW)“ ersetzt.

- b) Satz 5 wird gestrichen.

23

In Nummer 5.4.4 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „spätestens innerhalb von 6 Monaten“ durch die Wörter „nach ärztlicher Bescheinigung oder Mutterpass“ ersetzt.

24

In Nummer 5.5.1 Satz 1 wird „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WoFG“ durch „§ 29 Nummer 3 WFNG NRW“ ersetzt.

25

Nummer 5.7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird „§ 18 WoFG“ durch „§ 29 Nummer 1 Satz 2 WFNG NRW“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Angaben „700, 900 und 230“ durch die Angaben „720, 925 und 235“ ersetzt.

26

In Nummer 5.8.2 werden die Klammerzusätze in Satz 1 „(§ 8 WoFG)“ und in Satz 3 Buchstabe a und c „(§ 18 WoFG)“ gestrichen.

27

In Nummer 6.1 und 6.2 werden jeweils nach dem Wort „Einkommensgrenze“ die Wörter „des § 13 Absatz 1 WFNG NRW“ eingefügt.

28

Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „2 v. H.“ durch die Angabe „1,6 v. H.“ ersetzt.

- b) Nach dem letzten Satz werden folgende Sätze angefügt:

„Werden Maßnahmen nach Nummer 4.2.2 gefördert, kann das dafür gewährte Zusatzdarlehen auf Antrag in einen anteiligen Tilgungszuschuss (Teilschulderrlass) in Höhe von bis zu 50 v. H. der Darlehenssumme umgewandelt werden. Für das gewährte Zusatzdarlehen (inkl. anteiligem Tilgungszuschuss) ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 0,4 v. H. zu zahlen. Der Tilgungszuschuss wird bei Leistungsbeginn vom gewährten Zusatzdarlehen abgesetzt. Die festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen sowie der laufende Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. werden vom reduzierten Zusatzdarlehen erhoben. Der Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses ist zusammen mit dem Antrag auf Gewährung des Darlehens zu stellen.“

29

Nummer 7.3.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe a wird der zweite Satz gestrichen.

- b) In Buchstabe a werden die neuen Sätze 11 und 12 durch folgenden Text ersetzt:

„Die Mehrbelastung infolge von Zinserhöhungen nach 15 und nach 20 Jahren ist auf Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers für jeweils 5 Jahre nach Maßgabe der §§ 36, 39 WFNG NRW zu begrenzen, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer durch Bescheinigung der zuständigen Stelle nachweist, dass ihr oder sein anrechenbares Einkommen zu diesem Zeitpunkt oder in dem Zeitraum, der nach § 15 WFNG NRW für die Ermittlung des Jahreseinkommens maßgebend ist, die dann maßgebliche Einkommensgrenze um nicht mehr als 25 v. H. übersteigt. Eine Zinssenkung erfolgt auch, wenn die Zinserhöhung ohne eine angemessene Begrenzung der Mehrbelastung für die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer eine besondere Härte im Sinne des § 37 WFNG NRW wäre.“

- c) In Buchstabe b werden im neuen Satz 14 nach der Angabe „Nummer 5.4.3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- d) Nach Buchstabe c wird folgender Absatz angefügt:

„Bei den für den Ersterwerb und den Erwerb bestehenden Wohnraums gewährten Darlehen gilt anstelle der Bezugsfertigkeit der Tag der Vollauszahlung des Darlehens. Wird das Förderobjekt von Angehörigen der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers genutzt, ist bei der Prüfung nach Buchstabe a) das Einkommen des nutzenden Haushalts maßgeblich.“

30

Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:

„Nach Prüfung des Verwendungsnachweises können zur Aufbewahrung der Belege auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.“

- b) Der letzte Satz wird gestrichen.

31

In Nummer 10.1 wird die Angabe „10. Februar 2009“ durch die Angabe „1. Februar 2010“ ersetzt.

32

Nummer 10.2 wird wie folgt neu gefasst:

„10.2 Übergangsregelungen

Für noch nicht bewilligte Anträge auf Förderung der Neuschaffung, des Ersterwerbs und des Erwerbs bestehenden selbst genutzten Wohneigentums, die vor dem 1. Februar 2010 gestellt worden sind, finden weiterhin Nummern 5.7 und 1.3 Anlage 2 sowie die Übergangsregelung der Nummer 10.2 Buchstabe c) dieser Bestimmungen in der Fassung vom 5. Februar 2009 Anwendung.“

33

In Nummer 1.1.1 Anlage 1 werden die Wörter „oder sich im räumlichen Geltungsbereich einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB befindet“ gestrichen.

34

In Nummer 1.3.4.5 Anlage 1 wird die Angabe „§§ 32ff. WoFG“ durch die Angabe „§§ 25 bis 28 WFNG NRW“ ersetzt.

35

Nummer 1.3.5 Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1.3.5

Die zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur genutzten Räume sollen in bevorzugter Lage im Gebäude – möglichst mit Zugang zur Freifläche – vorgesehen werden.“

36

In Nummer 1.4.3 Satz 2 Anlage 1 werden die Wörter „Bei der Förderung“ durch die Wörter „Bei der Berechnung der Wohnfläche“ ersetzt.

37

Nach Nummer 1.4.5 Anlage 1 wird folgende Nummer 1.4.6 eingefügt:

„1.4.6

Räume für wohnungsnah soziale Infrastruktur

Für die Berechnung der förderfähigen Flächen von Räumen für wohnungsnah soziale Infrastruktur gelten die Regelungen für Mietwohnungen entsprechend. Maximal ist eine Wohnfläche von 400 Quadratmetern förderfähig.“

38

Nummer 1.7 Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Altfälle:

Der Neubau von Mietwohnungen, die aufgrund von Übergangsvorschriften nicht vom Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), nachfolgend „EnEV 2009“ genannt, erfasst werden, wird nur gefördert, wenn

- a) der Nachweis des Neubaustandards gemäß „EnEV 2009“ erbracht wird oder wenn
b) der Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes nach EnEV in der Fassung vor der letzten Änderung, nachfolgend „EnEV 2007“ genannt, nicht mehr als 60 kWh pro Quadratmeter Gebäudenutz-

fläche beträgt und der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust den in der „EnEV 2007“ angegebenen Höchstwert um mindestens 30 v. H. unterschreitet („KfW 60 alt“).“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „die Neuschaffung“ durch die Wörter „den Neubau“ ersetzt.

- c) Nach Satz 4 wird in der nächsten Zeile die Überschrift „Passivhausstandard:“ eingefügt.

- d) In Satz 5 wird die Angabe „EnEV“ durch die Angabe „EnEV2009“ ersetzt.

39

Nummer 2.1 Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 5 werden wie folgt ersetzt:

„Neubau und Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum werden nur gefördert, wenn

- a) die Entfaltung eines gesunden Zusammenlebens aller Haushaltsangehörigen und die angemessene Wohnraumversorgung gewährleistet sind,
b) Wohn- oder Schlafräume ausweislich der technischen Unterlagen nicht kleiner als 10 Quadratmeter sind.

Bezüglich des energetischen Standards gilt Nummer 1.7 Anlage 1 Satz 1 bis 4 entsprechend.“

- b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „gelten Nummer 2.1 Satz 1 Buchstaben b) und d)“ durch die Wörter „gilt Satz 1 Buchstabe a“ ersetzt.

40

In Nummer 2.3 Anlage 1 wird Satz 2 gestrichen.

41

In Nummer 3.4.2 Anlage 1 werden die Wörter „das örtlich zuständige Bergamt wenden, das“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW wenden, die“ ersetzt.

42

In Nummer 3.4.4 Satz 2 Anlage 1 werden nach den Wörtern „Bezirksregierung Arnsberg“ die Wörter „, Abteilung Bergbau und Energie in NRW,“ eingefügt.

43

Nummer 1.2.2 Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im letzten Satz werden die Wörter „Stellungnahme der Wohnungsbauförderungsanstalt“ durch die Wörter „Entscheidung der NRW.BANK“ ersetzt.

- b) Nach dem letzten Satz werden folgende Sätze angefügt:

„Mit der Anforderung hat die Bewilligungsbehörde die zum Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung vorgelegten Eigenkapitalnachweise einzureichen. Falls das Baugrundstück ganz oder teilweise als Eigenleistung eingebracht werden soll, teilt die Bewilligungsbehörde der NRW.BANK den im Rahmen der Prüfung der Gesamtkosten (Nummer 1.6 Anlage 1) ermittelten Wert des nicht durch Fremdmittel finanzierten Baugrundstücks mit. Soweit Selbsthilfeleistungen an der Baumaßnahme erbracht werden sollen, ist der Anfrage eine Kopie der geprüften schriftlichen Erklärung (Nummer 1.6.2 Satz 7) beizufügen.“

44

Nummer 1.3 Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 Buchstabe a wird die Angabe „22,05“ durch die Angabe „22,00“ ersetzt.

- b) Satz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Objekten, die nicht vom Anwendungsbereich der „EnEV 2009“ für neu zu errichtende Gebäude erfasst werden und für die kein Nachweis nach Nummer 1.7 Anlage 1 Satz 1 bis 4 erbracht wird, beträgt die Betriebskostenpauschale abweichend von Satz 6 Buchstabe a) 26,00 Euro/qm.“

46

In Nummer 1.5.1 Satz 2 Anlage 2 wird die Angabe „Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 15 WBFNG“ durch

die Angabe „NRW.BANK gemäß § 12 WFNG NRW“ ersetzt.

46

In Nummer 1.5.2 Satz 1 Anlage 2 wird „§ 2 Abs. 2 WBFNG“ durch „§ 10 Absatz 2 WFNG NRW“ ersetzt.

47

In Nummer 1.6.5 Anlage 2 wird das Wort „Wohnungsbauförderungsanstalt“ durch das Wort „NRW.BANK“ und die Angabe „§ 15 WBFNG“ durch die Angabe „§ 12 WFNG NRW“ ersetzt.

48

Nummer 1.7.2 Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 4 Abs. 2 WBFNG“ wird durch die Angabe „§ 10 Absatz 7 WFNG NRW“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bauausführungen, die von Fördervorgaben oder von der Bewilligung zugrunde liegenden Planungsunterlagen abweichen, sind der NRW.BANK zwecks Prüfung darlehensrechtlicher Maßnahmen zu melden.“

49

In Nummer 2.1.1 Anlage 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 WBFNG Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 WFNG NRW Aufgaben der NRW.BANK“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2010 S. 128

2375

Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– IV.7 – 31 – 3/2010 –
v. 28.1.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 – IV B 4 – 31 – 3/2006, zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.2.2009 – IV.7 – 31 – 03/2009 – wird wie folgt geändert:

1

In den nachfolgenden Nummern werden die Wörter „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK (Wfa)“ durch das Wort „NRW.BANK“ sowie „Wfa“ durch das Wort „NRW.BANK“ ersetzt:

Nr. 1.4

Nr. 2.4

Nr. 3.4

Nr. 4.4

Nr. 5.4

Nr. 2.2 der Anlage

Nr. 4.4 der Anlage

Nr. 4.7 der Anlage

Nr. 4.8 der Anlage

Nr. 5.2 der Anlage

Nr. 5.3 der Anlage

Nr. 5.4 der Anlage

Nr. 7.2 der Anlage

Nr. 7.4 der Anlage

Nr. 7.5 der Anlage

2

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bauliche Anpassung und Umbau von bestehenden Dauerpflegeeinrichtungen“.

b) „2.7 Übergangsregelung“ wird gestrichen.

c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ortskernen“ die Wörter „sowie in Stadterneuerungsgebieten“ eingefügt.

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „In-Kraft-Treten und Geltungsdauer“

e) Unter Anlage wird Nummer 6 gestrichen.

f) Unter Anlage wird Nummer „7“ zu „6“ und „8“ zu „7“.

3

In der Einleitung wird vorletzter Absatz wie folgt geändert:

Im Satz 2 werden nach dem Wort „Genossenschaftssiedlung“ die Wörter „sowie Stadterneuerungsgebieten“ angefügt.

4

Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden die Wörter „des Landeswohnungsbauvermögens“ durch die Wörter „der NRW.BANK“ ersetzt.

b) Spiegelstrich 3 wird wie folgt neu gefasst:

„dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772)“.

c) Die Spiegelstriche 2 und 4 mit Text werden gestrichen.

5

In Nummer 1.2.1 Buchstabe f) wird folgende Angabe angefügt:

„Einbau von Orientierungssystemen für Menschen mit sensorischen Einschränkungen (Ausstattung mit auditiven, visuellen und taktilen Orientierungshilfen)“.

6

Nummer 1.5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „Vorschriften“ die Angabe „der §§ 8 bis 11“ eingefügt, vor den Wörtern „zu beachten“ wird eingefügt: „in den jeweils geltenden Fassungen“.

7

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„Bauliche Anpassung und Umbau von bestehenden Dauerpflegeeinrichtungen“

8

Nummer 2.1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die bauliche Anpassung und den Umbau von bestehenden vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohnplätzen) in Nordrhein-Westfalen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung länger als 25 Jahre fertig gestellt sind, gewährt das Land Darlehen aus Mitteln der NRW.BANK nach Maßgabe

– von Nr. 2 dieser Richtlinien in Verbindung mit

– dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772)“,

– den Bestimmungen über die Ermittlung der Einkommensverhältnisse nach §§ 13 bis 15 des WFNG NRW (Einkommensermittlungserlass, SMBl.NRW.2370),

– den Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB, SMBl. NRW. 238),

in der jeweils geltenden Fassung.

Förderzweck ist die bauliche Anpassung von bestehenden vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen an heutige Wohn- und Nutzungsqualitäten.“

9

Nummer 2.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gefördert werden bauliche Maßnahmen gemäß § 8 Absatz 4 Nummer 3 und 4 WFNG NRW.“

10

In Nummer 2.2.3 wird das Wort „Heime“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.

11

In Nummer 2.2.4 werden die Wörter „das Heim“ durch die Wörter „die Pflegeeinrichtung“ ersetzt.

12

In Nummer 2.2.5 wird das Wort „Heimen“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ und das Wort „Heime“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.

13

Nach Nummer 2.2.5 wird eingefügt:

„2.2.6

Bei der baulichen Umgestaltung soll die Nettogrundfläche von 55 Quadratmetern je Bewohner nicht überschritten werden.“

14

Die bisherigen Nummern 2.2.6 bis 2.2.9 werden die Nummern 2.2.7 bis 2.2.10

15

In Nummer 2.2.7 (neu) wird das Wort „Heime“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.

16

Nummer 2.2.9 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vorschriften des PfG NW, insbesondere die Anforderungen der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO, SGV. NRW. 820), dass die Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abgeschlossen ist, bleiben unberührt.“

17

In Nummer 2.3.3 wird das Wort „Heime“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.

18

Nummer 2.3.4 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „WfA-Mittel“ wird durch den Klammerzusatz „Mitteln der NRW.BANK“ und das Wort „Heimen“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.

19

In Nummer 2.4 wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Bei Förderanträgen für bestehende Pflegeeinrichtungen, für die gemäß Besonderer Berechnungsverordnung (GesBerVO, SGV. NRW. 820) ein Abschreibungssatzsatz von 4 v.H. festgeschrieben wird, ist das Darlehen mit jährlich 4 v.H. zu tilgen.“

20

Nummer 2.5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Geförderte Pflegewohnplätze unterliegen für die Dauer von 20 Jahren folgenden Bindungen: Sie dürfen für die Dauer der Belegungsbindung nur Personen überlassen werden, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG NRW um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt. Der Verfügungsberechtigte ist in der Förderzusage zu verpflichten, einen Pflegewohnplatz nur gegen Übergabe eines allgemeinen Wohnberechtigungsscheins zu überlassen, diesen zu seinen Akten zu nehmen und der für die Erfassung und Kontrolle zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen. Der Wohnberechtigungsschein muss keine Angaben zur zulässigen Größe des Pflegewohnplatzes enthalten. Meldepflichten gemäß § 17 Absatz 1 WFNG NRW und Belegungsrechte zu Gunsten der zuständigen Stelle werden nicht begründet.“

21

Nummer 2.5.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Fall, dass der Betrieb der Dauerpflegeeinrichtung während der Zweckbindung nach Nummer 2.5.1 beendet wird, ist die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger in der Förderzusage zu verpflichten

a) die geförderten Pflegewohnplätze für die Restdauer der Zweckbindung als Mietwohnraum an Personen innerhalb der Einkommensgrenzen des § 13 Absatz 1 WFNG NRW zu überlassen.

b) im Mietvertrag höchstens die Miete zu vereinbaren, die im Zeitpunkt der Umwandlung des Platzes in Mietwohnraum für vergleichbaren, nach WFNG NRW geförderten Mietwohnraum zulässig ist. Diese Miete entspricht der höchstzulässigen Miete einer für Begünstigte der Einkommensgruppe A im Jahr der Förderung der Pflegewohnplätze nach den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB, SMBl. NRW. 2370) geförderten Mietwohnung (im Jahr der Erteilung der Förderzusage zulässige Anfangsmiete zuzüglich zulässiger Mietsteigerungen).

c) die Umwandlung der Pflegewohnplätze in Mietwohnraum der für die Erfassung und Kontrolle zuständigen Stelle zu melden.“

22

Nummer 2.7 wird gestrichen.

23

Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden die Wörter „des Landeswohnungsbauvermögens“ durch die Wörter „der NRW.BANK“ ersetzt.

b) Spiegelstrich 2 wird wie folgt neu gefasst: „dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)“

c) Spiegelstriche 3 und 4 werden gestrichen.

24

Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Angaben „der §§ 8 bis 11“ eingefügt, vor den Wörtern „zu beachten“ wird eingefügt: „in den jeweils geltenden Fassungen“.

b) Im letzten Satz wird die Angabe „WoFG“ durch die Angabe „WFNG NRW“ und die Angabe „§ 9 Abs. 2 WoFG i. V. m. § 1 VO WoFG NRW“ durch die Angabe „§ 13 WFNG NRW“ ersetzt.

25

In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ortskernen“ die Wörter „sowie in Stadterneuerungsgebieten“ eingefügt.

26

In Nummer 4.1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Förderzweck sind die denkmalgerechte Modernisierung und energetische Optimierung von Wohngebäuden in historischen Stadt- und Ortskernen, in denkmalgeschützten Werks- und Genossenschaftssiedlungen, in sonstigen Gebieten mit Erhaltungssatzung sowie in Stadterneuerungsgebieten nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, SMBl. NRW. 2313). Zu diesem Zweck gewährt das Land Darlehen aus Mitteln der NRW.BANK nach Maßgabe

– von Nr. 4 dieser Richtlinien in Verbindung mit

– dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772).“

27

In Nummer 4.2.2 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„das Wohngebäude in einem historischen Stadt- oder Ortskern, einem Stadterneuerungsgebiet, einem sonstigen Gebiet mit Erhaltungssatzung oder in einer Werks- und Genossenschaftssiedlung liegt.“

28

Nummer 5.1 wird wie folgt geändert

a) Im Satz 1 werden die Wörter „des Landeswohnungsbauvermögens“ durch die Wörter „der NRW.BANK“ ersetzt.

b) Spiegelstrich 2 wird wie folgt neu gefasst: „dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772).“

c) Spiegelstriche 3 und 4 mit Text werden gestrichen.

29

Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Wohnraumförderungsgesetzes“ die Wörter „und des WFNG NRW“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem den Wörtern „des WoFG“ die Angabe „sowie des WFNG NRW“ eingefügt.

30

Nummer 5.2.4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird „vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3146) bzw. der jeweils geltenden Neufassungen (EnEV)“ durch „(EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe nach dem Wort „Modernisierung“ wie folgt ersetzt:

„der Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 3 Absatz 1 EnEV und der Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts den nach Anlage 1 Tabelle 2 EnEV zulässigen Wert um nicht mehr als 40 v. H. überschreiten.“

31

Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG, BGBl. S. 2376)“ durch die Angabe „der §§ 8 bis 11“ ersetzt.

32

Nummer 6 wird wie folgt geändert:

„6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 28.1.2010 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.“

33

In Nummer 1.1 der Anlage wird in der Klammer „§ 2 Abs. 1 WBFNG“ durch „§ 3 WFNG NRW“ ersetzt.

34

In Nummer 1.2 der Anlage wird das Wort „Baukosten“ durch das Wort „Gesamtkosten“ ersetzt.

35

In Nr. 1.3 der Anlage wird in der Klammer „§ 13 Abs. 3 WoFG“ durch „§ 10 Absatz 8 WFNG NRW“ ersetzt.

36

Nummer 2.2 der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger muss die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,3 und 5 WFNG NRW erfüllen. Zur Prüfung der persönlichen Voraussetzungen haben die Bewilligungsbehörden die Entscheidung der NRW.BANK anzufordern und diese als ihre Entscheidung zu verwenden, wenn das beantragte Darlehen zusammen mit schon bestehenden Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der NRW.BANK 50.000 Euro übersteigt. Soweit die NRW.BANK die persönlichen Voraussetzungen nicht oder nur mit weiteren Auflagen oder Bedingungen bestätigt, hat die Bewilligungsbehörde auch deren Begründung in ihren Bescheid aufzunehmen. Bei Eigentumsmaßnahmen kann die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit in der Regel unterstellt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen gesichert und die Tragbarkeit der Belastung gewährleistet erscheint.“

37

Nummer 4.1 der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird „Wfa gemäß § 15 WBFNG“ durch „NRW.BANK gemäß § 12 WFNG NRW“ ersetzt.
- b) Als Satz 3 wird eingefügt: „Die Förderzusage sowie Rücknahme, Widerruf, Änderung oder Ergänzung einer Förderzusage sind mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.“

38

Nummer 4.3 der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewilligungsbehörde unterrichtet die NRW.BANK über die Förderzusage innerhalb von acht Tagen durch

Übersendung einer Ausfertigung der Förderzusage und einer Abschrift des Antrages. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält von der Bewilligungsbehörde ein Formular für die Anzeige der Fertigstellung.“

39

In Nummer 4.5 der Anlage wird „§ 2 Abs. 2 WBFNG“ durch „§ 10 Absatz 2 WFNG NRW“ ersetzt.

40

In Nummer 4.8 der Anlage wird die Angabe „§ 15 WBFNG“ durch die Angabe „§ 12 WFNG NRW“ ersetzt.

41

In den Nummern 5.2, 5.3 und 5.4 der Anlage werden die Wörter „Die Fördernehmerin bzw. Fördernehmer hat“ durch die Wörter „die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger ist in der Förderzusage zu verpflichten“ ersetzt.

42

In Nummer 5.2 der Anlage wird in Satz 7 der zweite Halbsatz gestrichen.

43

In Nummer 5.3 der Anlage wird der Klammerzusatz „siehe Nr. 7.6“ durch den Klammerzusatz „siehe Nr. 6.6“ ersetzt.

44

Nach Nummer 5.4 der Anlage wird eingefügt:

„5.5

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises können zur Aufbewahrung der Belege auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.“

45

Nummer 6 der Anlage wird gestrichen.

46

Die Nummern 7 bis 7.6 der Anlage werden zu Nummern 6 bis 6.6.

47

In Nummer 6.1 (neu) der Anlage wird die Angabe „Wfa (§ 11 Abs. 1 WBFNG)“ durch die Angabe „NRW.BANK (§ 11 Absatz 1 WFNG NRW)“ ersetzt.

48

Nummer 8 der Anlage wird zu Nummer 7 und wie folgt neu gefasst: „Soweit in diesen Bestimmungen die Verwendung einheitlicher Vordrucke und Vertragsmuster für das Bewilligungsverfahren vorgeschrieben ist, werden diese von der NRW.BANK entworfen und vom Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV) genehmigt und von der NRW.BANK in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die vorgeschriebenen Vordrucke und Vertragsmuster dürfen ohne Zustimmung des MBV nicht abgeändert werden.“

– MBl. NRW. 2010 S. 132

924

Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen Verkehr

– III B 2 24-03/3.3 –,

des Innenministeriums – 41-57.04.13-3 –,

d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

– II A 3- 8232.0.2 –

und d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – VII-2 92.14.27 – v. 3.2.2010

Der Gem. RdErl. vom 30.7.2002 (SMBL. NRW. 924) wird wie folgt geändert:

1

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und Binnenschifffahrt“

2

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Richtlinien

Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGV-SEB-Durchführungsrichtlinien) – RSEB – sind am 3.9.2009 (VkB1 2009, Heft 19, S. 666) neu gefasst worden.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Gleichzeitig wurden die GGVSE-Durchführungsrichtlinien – RSE – vom 29.1.2007 (VkB1. 2007 S. 106, 2008 S. 322) aufgehoben.“

– MBl. NRW. 2010 S. 134

II.

Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2010

Bek. d. Finanzministeriums B 2906 – 7.1 – IV A 2 –
v. 16.2.2010

Die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 4 LRBG zu berücksichtigen Sachbezugswerte betragen nach Artikel 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom

19. Oktober 2009 (BGBL. I S. 3667) für das Kalenderjahr 2010:

Für das Frühstück	1,57 € (für 2009: 1,53 €)
Für das Mittag- und Abendessen jeweils	2,80 € (für 2009: 2,73 €)

– MBl. NRW. 2010 S. 135

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bekanntmachung des Vmhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2009

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– V A 4 – 442142.1 –
v. 29.1.2010

Für das Jahr 2009 beträgt der Vmhundertsatz gem.
§ 148 Abs. 1 und 4 SGB IX
3, 73.

– MBl. NRW. 2010 S. 135

III.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 Landes- planungsgesetz NRW über die 1. Änderung des Landesentwicklungs- plans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung –

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und
Energie – 324-30.61.05.02 –
v.11.2.2010

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 2. Februar 2010 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des

Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 14 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW durchzuführen. Die 1. Änderung des LEP NRW umfasst räumlich die gesamte Landesfläche Nordrhein-Westfalens und sachlich das Kapitel D.II, Energieversorgung. Da die Umsetzung des Planentwurfes Auswirkungen auf die Umwelt hat, wird eine Umweltprüfung nach § 9 ROG i. V. m. §§ 14, 15 LPIG NRW durchgeführt. Es ist ein Umweltbericht erstellt worden.

Gemäß § 10 ROG und § 14 Abs. 3 LPIG werden hiermit die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Auslegung des Plans unterrichtet. Die Öffentlichkeit und öffentliche Stellen, deren Belange von den Umweltauswirkungen berührt werden, können während der Auslegungsfrist Stellung zum Planentwurf, der Planbegründung und zum Umweltbericht nehmen. Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des LEP NRW erfolgt in der Zeit vom 22. März bis einschließlich 11. Juni 2010. Die vorbezeichneten Unterlagen liegen arbeitstäglich während der normalen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus bei

a) dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), Haroldstr. 4 in 40213 Düsseldorf

und

b) den Regionalplanungsbehörden:

Bezirksregierung Arnsberg,
Seibertzstr. 1 in 59821 Arnsberg;

Bezirksregierung Detmold,
Leopoldstr. 15 in 32756 Detmold;

Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf;

Bezirksregierung Köln,
Zeughausstr. 2–10 in 50667 Köln;

Bezirksregierung Münster,
Domplatz 1–3 in 48143 Münster;

Regionalverband Ruhr,
Kronprinzenstr. 35 in 45128 Essen

und

c) den Kreisen:

Hochsauerlandkreis,
Steinstr. 27 in 59872 Meschede;

Märkischer Kreis,
Heedfelder Str. 45 in 58509 Lüdenscheid;

Kreis Siegen-Wittgenstein,
Koblenzer Str. 73 in 54072 Siegen;

Kreis Soest,
Hoher Weg 1–3 in 59494 Soest;

Kreis Gütersloh,
Herzebrocker Str. 140 in 33334 Gütersloh;

Kreis Herford,
Amtshausstr. 3 in 32051 Herford;

Kreis Höxter,
Moltkestr. 12 in 37671 Höxter;

Kreis Lippe,
Felix-Fechenbach-Str. 5 in 32756 Detmold;

Kreis Minden-Lübbecke,
Portastr. 13 in 32423 Minden;

Kreis Paderborn,
Aldegrevestr. 10–14 in 33102 Paderborn;

Kreis Kleve,
Nassauer Allee 15–23 in 47533 Kleve;

Kreis Mettmann,
Düsseldorfer Str. 26 in 40822 Mettmann;

Kreis Viersen,
Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen;

Städteregion Aachen,
Zollernstr. 10 in 52040 Aachen;

Kreis Düren,
Bismarckstr. 16 in 52351 Düren;

Kreis Euskirchen,
Jülicher Ring 32 in 53861 Euskirchen;
Kreis Heinsberg,
Valkenburger Str. 45 in 52525 Heinsberg;
Oberbergischer Kreis,
Moltkestr. 34 in 51643 Gummersbach;
Rheinisch-Bergischer-Kreis,
Rübezahlwald 7 in 51469 Bergisch Gladbach;
Rhein-Erft-Kreis,
Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim;
Rhein-Sieg-Kreis,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 in 53721 Siegburg;
Kreis Borken,
Burloer Str. 93 in 46325 Borken;
Kreis Coesfeld,
Friedrich-Ebert-Str. 7 in 48653 Coesfeld;
Kreis Steinfurt,
Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt;
Kreis Warendorf,
Waldenburger Str. 2 in 48231 Warendorf;
Ennepe-Ruhr-Kreis,
Hauptstr. 92 in 58332 Schwelm;
Kreis Recklinghausen,
Kurt-Schumacher-Allee 1 in 45657 Recklinghausen;
Kreis Unna,
Friedrich-Ebert-Str. 17 in 59425 Unna;
Kreis Olpe,
Danziger Str. 2 in 57462 Olpe;
Rhein-Kreis Neuss,
Oberstr. 91 in 41460 Neuss;
Kreis Wesel,
Reeser Landstr. 31 in 46483 Wesel

und

- d) den kreisfreien Städten:
- Stadt Aachen,
Markt in 52062 Aachen;
Stadt Bielefeld,
Niederwall 25 in 33602 Bielefeld;
Stadt Bochum,
Willy-Brandt-Platz 2-6 in 44787 Bochum;
Stadt Bonn,
Berliner Platz 2 in 53103 Bonn;
Stadt Bottrop,
Ernst-Wilczok-Platz 1 in 46236 Bottrop;
Stadt Dortmund,
Friedensplatz 1 in 44135 Dortmund;
Stadt Duisburg,
Burgplatz 19 in 44051 Duisburg;
Stadt Düsseldorf,
Marktplatz 1 in 40213 Düsseldorf;
Stadt Essen,
Porscheplatz 1 in 45121 Essen;
Stadt Gelsenkirchen,
Goldbergstr. 12 in 45894 Gelsenkirchen;
Stadt Hagen,
Friedrich-Ebert-Platz 1 in 58095 Hagen;
Stadt Hamm,
Theodor-Heuss-Platz 16 in 59065 Hamm;
Stadt Herne,
Friedrich-Ebert-Platz 2 in 44623 Herne;
Stadt Köln,
Rathausplatz 1 in 50679 Köln;
Stadt Krefeld,
Von-der-Leyen-Platz in 47798 Krefeld;
Stadt Leverkusen,
Friedrich-Ebert-Platz 1 in 51373 Leverkusen;
Stadt Mönchengladbach,
Weiherstr. 21 in 41061 Mönchengladbach;
Stadt Mülheim an der Ruhr,
Ruhrstr. 32-34 in 45468 Mülheim an der Ruhr;

Stadt Münster,
Klemensstr. 10 in 48143 Münster;
Stadt Oberhausen,
Schwartzstr. 72 in 460425 Oberhausen;
Stadt Remscheid,
Theodor-Heuss-Platz 1 in 42853 Remscheid;
Stadt Solingen,
Cronenberger Str. 59-61 in 42651 Solingen;
Stadt Wuppertal,
Johannes-Rau-Platz 1 in 42275 Wuppertal.

Die Verfahrensunterlagen stehen ebenfalls auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (erreichbar unter www.wirtschaft.nrw.de) zur Verfügung.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zur 1. Änderung des LEP NRW sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung vorzugsweise per E-Mail (landesplanung@mwme.nrw.de), per Post, elektronisch über „Beteiligung-Online“ (erreichbar unter www.wirtschaft.nrw.de) oder zur Niederschrift zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde, Haroldstr. 4 in 40213 Düsseldorf.

Auch bei den anderen oben aufgeführten Behörden können Stellungnahmen abgegeben werden.

Anregungen, die schriftlich erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Zudem sollte die Stellungnahme bei Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen zu textlichen Festlegungen möglichst konkrete Formulierungen enthalten und die entsprechende Stelle (Seite, Absatz, Zeile) angeben. Bei Anregungen, die sich auf die zeichnerische Darstellung beziehen, sollte der konkrete Kraftwerksstandort benannt werden.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Im Anschluss leitet die Landesregierung den Planentwurf dem Landtag mit einem Bericht über das Erarbeitungsverfahren zu (§ 18 Abs. 1 LPIG NRW).

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG wird dem Entwurf des Landesentwicklungsplans außerdem eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

Der Landesentwicklungsplan wird als Rechtsverordnung aufgestellt. Die 1. Änderung des LEP NRW wird mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen rechtswirksam. Mit der Verabschiedung der 1. Änderung des LEP NRW ist voraussichtlich Ende 2010 bzw. Anfang 2011 zu rechnen.

Düsseldorf, den 11. Februar 2010

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

**Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes
Niederrhein (NVN)
für das Jahr 2008 und Entlastung
des Verbandsvorstehers**

Bek. d Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 15. 12. 2009

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 15.12.2009

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt einstimmig – den Jahresabschluss 2008 für den NVN und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

15. Dezember 2009

gez.
Peter K i e h l m a n n
Vorsitzender Verbandsversammlung

Anlage 1

BERICHT

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2008

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel****Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008**

	<u>2008</u>
	€
1. Sonstige betriebliche Erträge ¹⁾	7.595,31
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen ²⁾	7.595,31
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>0,00</u>
4. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>

¹⁾ Es handelt sich um die Erstattung von Aufwendungen durch die VRR AöR aufgrund der Aufgaben-/Vermögensübertragung.

²⁾ Es handelt sich um die Aufwendungen für den Jahresabschluss und die Gremien für 2008.

**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein,
Wesel**

Anhang
für das Geschäftsjahr 2008

I. VORBEMERKUNG

Der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (nachfolgend auch NVN oder ZV NVN) hat gemäß § 18 Absatz 3 GKG i.V.m. § 5 Satz 2 Nummer 1 der Zweckverbandssatzung nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Die Umstellung der Wirtschaftsführung von der Kameralistik auf doppelte Buchführung und Bilanzierung nach Handelsrecht ab 1. Januar 2008 erforderte die Erstellung einer Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2008. Die Angabe von Vorjahreszahlen ist aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens vom kameralistischen System auf die Bilanzierung nach handelsrechtlichen Grundsätzen für die Gewinn- und Verlustrechnung nicht möglich. In der Bilanz sind als Vergleichszahlen die Werte der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2008 ausgewiesen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Gliederungsschemata der §§ 266 und 275 HGB aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der NVN hat zum 1. Januar 2008 seine SPNV-Aufgaben auf die VRR AöR übertragen und die Aufgaben im Zusammenhang mit eigenen Angelegenheiten (Rechnungswesen und Gremienmanagement) zur Durchführung auf die VRR AöR übertragen. Seit der Aufgabenübertragung ist der NVN nicht mehr operativ tätig.

Mit der Aufgabenübertragung vom NVN auf die VRR AöR werden die den Aufgabenumfang des NVN betreffenden Schuldverhältnisse zum 1. Januar 2008 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die VRR AöR übergehen. Entsprechend § 2 Absatz 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung überträgt der NVN sein für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliches bestehendes Vermögen auf die VRR AöR zum Stichtag des Eintritts in die VRR AöR. Das vom NVN mit Eintritt in die VRR AöR übertragene Vermögen sowie daraus resultierende Vermögensmehrungen stehen gemäß § 32 Absatz 3 der Satzung der gemeinsamen VRR AöR

ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Verbandsgebietes des NVN zur Verfügung. Die Ermittlung des Vermögens erfolgt durch die Erstellung einer Eröffnungsbilanz auf den Stichtag des Eintritts des NVN in die VRR AöR.

Die zur Durchführung übertragenen Aufgaben des ZV NVN - insbesondere die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie das Gremienmanagement betreffend - sind im Rechnungswesen des NVN abgebildet. Die vollständig übertragenen SPNV-Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR abgebildet.

Die Bestandsermittlung und Bewertung der Posten der Eröffnungsbilanz erfolgte auf Basis entsprechender Bestandsaufnahmen und sachgerechter Bewertungsmethoden.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag bewertet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz betreffen Forderungen gegen die DB Regio NRW GmbH aus Ist-abrechnungen vergangener Jahre. Das Umlaufvermögen wurde zum Nennwert ausgewiesen.

Im Stellenplan des ZV NVN werden keine Beamte geführt, so dass keine Pensions- und Beihilferückstellungen zu bilden sind.

Die allgemeine Rücklage ergibt sich in der Eröffnungsbilanz aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) nach Abzug der zweckgebundenen Sonderrücklage. Eine Ausgleichsrücklage nach § 19 a GkG wurde nicht als gesonderter Posten des Eigenkapitals angesetzt. Die Sonderrücklagen in der Eröffnungsbilanz wurden zweckgebunden für die Finanzierung des SPNV im Gebiet des NVN für den Zeitraum 2008 bis 2010 gemäß § 33 Absatz 8 der Satzung der gemeinsamen VRR AöR i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie des Eigenanteils für den Bahnhof Weeze gemäß § 6 Absatz 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gebildet.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit dem Betrag bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenpiegel (siehe Seite 6 im Anhang). Die Finanzanlagen betreffen zum Bilanzstichtag die Beteiligung an der VRR AöR, Essen (T€ 25) und an der Agentur Nahverkehr NRW GmbH i.L., Unna (T€ 3).

Die in der Eröffnungsbilanz als **sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Forderungen gegen die DB Regio NRW GmbH aus den Ist-Abrechnungen vergangener Jahre und die **Guthaben gegen Kreditinstitute** wurden im Jahr 2008 im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung an die VRR AöR entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen und sind in der Bilanz der VRR AöR als für den ZV NVN zu verwendende Mittel passiviert.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen ist zum Bilanzstichtag die Forderung gegen die VRR AöR aufgrund des Erstattungsanspruchs für Jahresabschlusskosten ausgewiesen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	01.01.2008	Vermögens- übertragung	Zugang (+) Abgang (-)	31.12.2008
	T€	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	25	0	0	25
Sonderrücklage	1.291	-1.288	0	3
	1.316	-1.288	0	28

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) nach Abzug der zweckgebundenen Sonderrücklage zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2008. Zusätzlich wurde in der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2008 eine zweckgebundene Sonderrücklagen gebildet, die im Berichtsjahr aufgrund der Vermögensübertragung auf die VRR AöR in Höhe von T€ 1.288 aufgelöst wurde.

Als **sonstige Rückstellung** sind die Kosten für den Jahresabschluss 2008 zurückgestellt.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen die Erstattung von der VRR AöR für die als **sonstige betriebliche Aufwendungen** ausgewiesenen Jahresabschluss- und Gremienaufwendungen.

Der **Jahresüberschuss** beträgt T€ 0.

V. SONSTIGE ANGABEN

Verbandsvorsteher im Geschäftsjahr 2008 war Herr Dr. Ansgar Müller. Der **Verbandsvorsteher** hat keine Bezüge erhalten.

Der **Verbandsversammlung** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzender der Versammlung/Verbandsvorsteher und stellv. Verbandsvorsteher

Heinzel, Freddy	Vorsitzender Kreis Kleve	Rechtsanwalt
Crefeld, Günter	stellv. Vorsitzender Kreis Wesel	Schulleiter
Müller, Dr. Ansgar	Verbandsvorsteher Kreis Wesel	Landrat
Berensmeier, Ralf	stellv. Verbandsvorsteher Kreis Wesel	Kreisdirektor

b) Stimmberechtigte Mitglieder

Bartels, Heinz-Dieter	Kreis Wesel	Betriebsleiter im Ruhestand
Borgers, Bernhard	Kreis Wesel	Betriebsleiter
Düllings, Paul	Kreis Kleve	Geschäftsführer GWS-Geldern, Betriebswirt
Fischer, Elisabeth	Kreis Kleve	
Friebe, Uwe	Kreis Wesel	Fernmeldehandwerker
Giesen, Peter	Kreis Wesel	Kreiskämmerer
Giesen-Simon, Ulrike	Kreis Wesel	Pastorin
Hanke-Beerens, Elisabeth	Kreis Wesel	Dipl.-Soziologin
Holzhauer, Albert	Kreis Kleve	Pensionär
Neuhaus, Volker	Kreis Wesel	Landwirt
Poell, Peter	Kreis Kleve	Konditormeister / Gastronom
Schumacher, Karl	Kreis Kleve	Leitender Kreisverwaltungsdirektor
Syberg, Klaus	Kreis Kleve	Technischer Angestellter
Urbach, Wolfgang	Kreis Kleve	Studiendirektor
Weber, Otto	Kreis Kleve	Ltd. städtischer Verwaltungsdirektor, Stadt Duisburg
Wietheger, Karin	Kreis Wesel	Bankkauffrau

c) Stellvertretende Mitglieder

Betray, Arnold		Kreis Kleve	Leitender Kreisverwaltungsdirektor
Cremer, Silke	bis 31.12.2008	Kreis Wesel	Verwaltungsangestellte
Eicker, Sigrid		Kreis Kleve	Regierungsangestellte
Freitag, Richard		Kreis Kleve	Bankkaufmann
Haarmann, Dirk		Kreis Wesel	Verwaltungsbeamter
Hundrieser, Jens		Kreis Wesel	Dipl.-Bibliothekar
Karczewski, Dieter	ab 18.11.2008	Kreis Kleve	Dipl.-Ing., Geschäftsführer
Kersten, Gertrud		Kreis Kleve	Fachlehrerin an der FSPGG "Haus Freudenberg"
Krebber, Dr. Klaus		Kreis Kleve	Rentner
Reichow, Uwe		Kreis Wesel	Technischer Angestellter
Schmitz, Dr. Hans-Georg		Kreis Wesel	Oberstudiendirektor i.R.
Schmitz, Monika		Kreis Wesel	Hausfrau
Schreiber, Adolf		Kreis Kleve	Studiendirektor
Schroers, Wilhelm		Kreis Wesel	Vermessungsingenieur
Sickelmann, Ute		Kreis Kleve	Fraktionsangestellte Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Voelkel, Hans-Ulrich	bis 03.09.2008	Kreis Kleve	Kommunalbeamter
Vopersal, Jörg		Kreis Kleve	Koordinator der Bewährungshilfe beim Landgericht Duisburg
Winnekendonk, Horst		Kreis Wesel	Schmiedemeister i.R.
Winterberg, Christel		Kreis Wesel	Rentnerin

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Auslagenersatz in Höhe von T€ 5 bezogen.

Beim ZV NVN sind keine **Mitarbeiter** im Stellenplan berücksichtigt und tätig.

Wesel, im Juni 2009

Dr. Ansgar Müller, Vorstandsvorsteher

Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel

Lagebericht 2008

I. Vorbemerkungen und Betätigung im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung

Für die Umsetzung der Anforderungen des zum 1. Januar 2008 in Kraft tretenden ÖPNVG NRW bilden die Kreise Wesel und Kleve und die Kreise und kreisfreien Städte im VRR einen neuen Kooperationsraumes A.

Deshalb hat die Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (nachfolgend auch ZV NVN) am 18. Juni 2007 die Änderung der Satzung für den ZV NVN sowie die öffentlich rechtliche Vereinbarung mit dem ZV VRR und der VRR AöR beschlossen. Der ZV VRR, die VRR AöR und der ZV NVN vereinbarten zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts in der Weise zu bilden, dass der ZV NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden VRR AöR beteiligt.

Der ZV NVN überträgt der VRR AöR seine Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung (Aufgaben im ÖPNV) sowie die bisher von der Geschäftsstelle des ZV NVN wahrgenommenen Aufgaben nach § 5 Nr. 1, 2,4 und 5 der Zweckverbandssatzung (eigene Angelegenheiten) zur Durchführung.

Mit der Aufgabenübertragung vom ZV NVN auf die VRR AöR gehen die den Aufgabenumfang des ZV NVN betreffenden Schuldverhältnisse zum 01. Januar 2008 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die VRR AöR über. Entsprechend § 2 Absatz 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung überträgt der ZV NVN sein für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliches bestehendes Vermögen auf die VRR AöR zum Stichtag des Eintritts in die VRR AöR. Das vom ZV NVN mit Eintritt in die VRR AöR übertragene Vermögen sowie daraus resultierende Vermögenmehrungen stehen gemäß § 32 Absatz 3 der Satzung der gemeinsamen VRR AöR ausschließlich zur Verwendung innerhalb des Verbandsgebietes des ZV NVN zur Verfügung. Die Ermittlung des Vermögens erfolgt durch die Erstellung einer Eröffnungsbilanz auf den Stichtag des Eintritts des ZV NVN in die VRR AöR.

Die Wirtschaftsführung wurde zum 1. Januar 2008 entsprechend der geänderten Satzung von der Kameralistik auf doppelte Buchführung und Bilanzierung analog der Vorschrift des § 18 III GkG in Anlehnung an die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Handelsrecht.

Öffentliche Zwecksetzung

Aufgabe des ZV NVN ist die Durchführung der kraft Gesetz und durch Satzung oder durch Vertrag übertragenen Aufgaben. Die satzungsmäßigen Aufgaben des ZV NVN lauten wie folgt:

- Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV
- Hinwirkung auf integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitlicher Beförderungsbedingungen, auf die Bildung eines landesweiten Tarif- und landeseinheitlicher Beförderungsbedingungen, kooperationsraumübergreifender Tarife
- Aufstellung des Nahverkehrsplanes, insbesondere für den SPNV.

Der ZV NVN betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

II. Geschäftsverlauf im Jahr 2008

Der ZV NVN war im Geschäftsjahr 2008 aufgrund der Aufgabenübertragung auf die VRR AöR nicht operativ tätig.

Die Vermögensübertragung im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung auf die VRR AöR ist erfolgt.

Der Anteil am Stammkapital der gemeinsamen VRR AöR in Höhe von T€ 25 hat der ZV NVN eingezahlt.

Die vollständig auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben sind im Rechnungswesen der gemeinsamen VRR AöR berücksichtigt.

Im Rechnungswesen des ZV NVN werden die Sachverhalte aus den zur Durchführung auf die VRR AöR übertragenen Aufgaben abgebildet. Es handelt sich insbesondere um Aufwendungen für die Gremien und für das Rechnungswesen sowie die Erträge aus Kostenerstattungen durch die VRR AöR.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2008 sind im Wesentlichen die Beteiligungen an der VRR AöR (T€ 25) und der Agentur Nahverkehr NRW GmbH i.L. (T€ 3) als Anlagevermögen sowie das Eigenkapital (T€ 28) ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist Aufwendungen und Erträge in Höhe von jeweils T€ 8 aus. Das Jahresergebnis beträgt € 0,00.

Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben des ZV NVN erfolgt über die VRR AöR als Empfänger der Zuwendungen vom Land NRW für den Kooperationsraum A.

Der Vorstandsvorsteher des NVN hat aus formalen Gründen entsprechend § 18 GkG in Verbindung mit § 5 der Zweckverbandssatzung einen Wirtschaftsplan für 2008, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, aufgestellt. Ein Stellenplan wurde nicht erstellt, da keine Stellen eingerichtet sind. Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW ist entbehrlich, da der ZV NVN nicht operativ tätig ist und keine Finanzmittel direkt verwaltet.

Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan des NVN für das Wirtschaftsjahr 2008 berücksichtigt die Aufgabenübertragung auf die VRR AöR zum 1. Januar 2008. Im Erfolgsplan sind keine eigenen Aufwendungen und Erträge des ZV NVN erfasst. Vermögens- und Finanzplan berücksichtigen die Beteiligung an der VRR AöR in Höhe von T€ 25.

Nachtrags- und Risikobericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen nicht vor.

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV NVN bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung erfolgt über öffentliche Zuschüsse des Landes NRW bei der VRR AöR.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiter entwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingssystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Alle zum Jahresabschluss erkannten Risiken sind in der Bilanz erfasst und gemäß der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet worden. Existenzgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

IV. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz hat im Vorjahr nicht stattgefunden.

V. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2009 wurde von der Verbandsversammlung am 16. Dezember 2008 beschlossen.

Der Verbandsvorsteher des NVN hat aus formalen Gründen einen Wirtschaftsplan für 2009, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, aufgestellt. Ein Stellenplan wurde nicht erstellt, da keine Stellen eingerichtet sind. Auf die Erstellung einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO wurde verzichtet.

Der Wirtschaftsplan 2009 berücksichtigt die Aufgabenübertragung auf die VRR AöR. Im Erfolgsplan sind keine eigenen Aufwendungen und Erträge des ZV NVN erfasst. Vermögens- und Finanzplan berücksichtigen keine Ein- und Auszahlungen.

Wesel, im Juni 2009

Verbandsvorsteher

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**, Wesel, für das zum 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel**. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bochum, 29. Juni 2009

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Dirk Herrmann
Wirtschaftsprüfer



Klaus Orzehsek
Wirtschaftsprüfer



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Nahverkehrs Zweckverband Niederrhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.06.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**, Wesel, für das zum 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Wesel. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag

Helga Giesen



**Sitzungen der Fachausschüsse
des Verwaltungsrates der VRR AöR**

Bek. d Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 23. 2. 2010

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 25. März 2010 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Verkehr und Planung
Freitag, 12. März 2010, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Tarif und Marketing
Mittwoch, 15. März 2010, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Freitag, 17. März 2010, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 25. März 2010 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 23. Februar 2010

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2010 S. 154

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569